

DER BISCHÖFLICHE GENERALVIKAR

Msgr. Klaus Pfeffer

Zwölfling 16 · 45127 Essen
Telefon 0201.2204-304
Telefax 0201.2204-264
klaus.pfeffer@bistum-essen.de
www.bistum-essen.de

Az.: 99.15.02
08. Juni 2021

Kirchenvorstandswahlen 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist wieder einmal so weit. Wie Sie alle sicherlich schon wissen, finden am **Samstag/Sonntag, den 06./07. November 2021** die nächsten turnusgemäßen Kirchenvorstandswahlen statt (Kirchliches Amtsblatt 2020, Nr. 92, S 120). Wie üblich, darf ich Ihnen mit diesem Schreiben und seiner Anlage die dafür notwendigen Informationen zukommen lassen.

Rechtliche Grundlage der anstehenden Wahlen ist die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen (Kirchliches Amtsblatt 2012, Nr. 37, S. 48 ff.). Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) zu beachten.

Aus der Anwendung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen (Wahlordnung) ergibt sich **folgender Zeitplan**, wobei zu beachten ist, dass es sich bei den genannten Terminen um die **jeweils letztmöglichen** Zeitpunkte handelt, zu denen **spätestens** die aufgeführten Wahlhandlungen vorzunehmen sind. Bitte beachten Sie auch die in der **Anlage** aufgeführten „**Weiteren Hinweise**“.

1) 25./26. September 2021 (6 Wochen vor dem Wahltermin)

Anordnung der Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher
(Art. 1 Abs. 1 Wahlordnung)

Aufstellen der Wählerliste bzw. Anerkennen der vom Bischöflichen Generalvikariat erstellten Wählerliste als richtig
(Art. 1 Abs. 1 Wahlordnung)

Berufung des Wahlausschusses
(Art. 5 Wahlordnung)

2) 02./03. Oktober 2021 (5 Wochen vor dem Wahltermin)

Auslegung der Wählerliste
(Art. 1 Wahlordnung)

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerliste in der vorgeschriebenen Art und Weise
(Art. 1 Abs. 2 Wahlordnung)

Beginn der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste
(Art. 1, 2 Wahlordnung)

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Kandidatenliste) in der vorgeschriebenen Art und Weise
(Art. 6 Wahlordnung)

Hinweis geben auf die Möglichkeit, Ergänzungsvorschläge einzureichen
(Art. 6, 7 Wahlordnung)

3) 09./10. Oktober 2021 (4 Wochen vor dem Wahltermin)

Ende der Auslegung der Wählerliste mit Ablauf des Sonntags
(Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Wahlordnung)

4) 23./24. Oktober 2021 (2 Wochen vor dem Wahltermin)

Einladung zur Wahl
(Art. 9 Wahlordnung)

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge nach Prüfung durch den Wahlausschuss und Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit
(Art. 7 Wahlordnung)

5) 03. November 2021 (Mittwoch vor dem Wahltermin)

Fristablauf für die Stellung des Antrags auf Briefwahl
(Art. 14 Wahlordnung)

6) 06./07. November 2021

Wahltag

7) 08. November 2021

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Eine Woche mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, (Art. 20 WahIO)

Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich erhoben werden; Begründung erforderlich

8) 15. November 2021

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 20 Abs. 1 WahIO).

9) 21. November 2021

Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl (Art. 21 Abs. 1 WahIO).

10) Nach Rechtskraft der Wahl

Einführung der neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 24 Abs. 4 WahIO).

11) Nach konstituierender Sitzung

Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung (Art. 23 WahIO).

Für etwaige Rückfragen inhaltlicher Art stehen Ihnen Frau Birgit Andrick (-334) und Herr Pascal Sommer (-414) aus unserem Haus zur Verfügung. Die erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet-Seite www.bistum-essen.de zum Download bereit gestellt.

Des Weiteren möchte ich noch darauf hinweisen, dass zeitgleich am 06./07. November 2021 die Pfarrgemeinderatswahlen in unserem Bistum stattfinden. Sie finden im Internet unter <https://kirche-waehlen.de> alle wichtigen Informationen über die beiden anstehenden Wahlen und auch noch einmal alle Ansprechpartner hier im Haus.

Die Wählerlisten werden voraussichtlich im September 2021 gedruckt. Sobald diese erstellt sind, werden wir Sie benachrichtigen. Falls Sie die Wählerlisten zu einem früheren Zeitpunkt benötigen, als derzeit von unserer Abteilung Meldewesen vorgesehen, möchte ich Sie bitten, sich mit Frau Ozygus (-211) in Verbindung zu setzen.

Allen, die mit ihrem Einsatz und Engagement an der Durchführung der Kirchen-
vorstandswahlen mitwirken, möchte ich auch im Namen unseres Bischofs meinen
besonderen Dank aussprechen.

Für die Wahlen wünsche ich Ihnen ein gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Klaus Pfeffer
Generalvikar



Anlage

Weitere Hinweise

Weitere Hinweise für die Kirchenvorstandswahlen

Die aktuell geltende Fassung der **Wahlordnung** für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt Essen 2012, Nr. 37, S. 48 ff. und auf der Internetseite des Bistums Essen www.bistum-essen.de unter der Rubrik „Pfarreien und Gemeinden, dort unter „Kirchenvorstand“. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit dem Datenschutz auch das Katholische Datenschutzgesetz (KDG).

Kirchenvorstände, Wahlausschüsse (Art. 5 Wahlordnung) und Wahlvorstände (Art. 10 Wahlordnung) müssen bei der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen die einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung und des Vermögensverwaltungsgesetzes beachten. Aus diesen Bestimmungen möchten wir nachstehend einige Regelungen hervorheben.

Gemäß § 8 VVG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Wahlordnung scheidet bei der Wahl am 06./07. November 2021 die Hälfte der Mitglieder aus dem Kirchenvorstand aus. Sofern sich nicht bereits aufgrund der vorherigen Kirchenvorstandswahl ergibt, welche Personen dies sind, ist durch Los gemäß § 8 Abs. 1 VVG zu bestimmen, wer sich zur Wiederwahl stellt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Amtszeit von Ersatzmitgliedern stets zu dem Termin endet, an dem die Amtszeit des Mitgliedes, dessen Platz sie im Kirchenvorstand einnehmen, enden würde. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Bei den letzten Wahlen hat sich durch einige hier eingegangene Nachfragen gezeigt, dass eine ausgewogene **Besetzung der Kirchenvorstände z. B. in Bezug auf ggf. frühere regionale Strukturen, Erhöhung der Quote mitwirkender Frauen und Alter** für viele Menschen in den Kirchengemeinden richtigerweise zunehmend wichtiger wird. Bereits bei der **Kandidatensuche** ist daher darauf zu achten, dass die nach Besonderheiten der jeweiligen Kirchengemeinde ggf. vorhandenen regionalen Gliederungen abgebildet werden. Zudem sollten sowohl **Kandidatinnen als auch Kandidaten gleichermaßen**, wie auch **unterschiedlichen Alters** gefunden und **zur Wahlbereitschaft ermutigt** werden.

Gemäß § 3 VVG beträgt die **Zahl der gewählten Mitglieder** in Kirchengemeinden bis 1.500 Seelen 6, bis 5.000 Seelen 8, bis 10.000 Seelen 10 und in größeren Kirchengemeinden 16.

Sofern sich die Seelenzahl seit der vergangenen Kirchenvorstandswahl vergrößert oder verringert hat, ist gemäß Art. 3 Wahlordnung zu verfahren.

Das maßgebende Alter für die **Wahlberechtigung** beträgt 18 Jahre und für die **Wählbarkeit** 21 Jahre. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um Mitglieder der Kirchengemeinde handelt, die seit einem Jahr am Ort der Zivilgemeinde (Kommune) wohnen.

Die **Wählerliste** ist spätestens ab dem im Zeitplan genannten Termin (fünfter Sonntag vor der Wahl) bis zum darauf folgenden Sonntag (vierter Sonntag vor der Wahl) auszulegen, so dass sie zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros von jeder/ jedem Wahlberechtigten eingesehen werden kann, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen. Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung **in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang**, zusätzlich bei der Verwaltungsleitung und bei Bedarf im Pfarrbüro bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Wählerliste unter Beachtung der einschlägigen **Datenschutzbestimmungen** ausgelegt wird (Keine unbefugte Einsichtnahme). Bei Einsichtnahme

dürfen nur die Daten einsehbar sein, die die Einsicht nehmende Person betreffen. Diese muss sich **ausreichend legitimieren**.

Die vom **Wahlausschuss** (dieser ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zu berufen) spätestens am, besser **vor** dem 02./03. Oktober 2021 aufzustellende Vorschlagsliste (Kandidatenliste) hat der Vorsitzende des Wahlausschusses durch **Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde** bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. Auf die Aushänge ist während der Zeit der Veröffentlichung in jedem Sonntagsgottesdienst hinzuweisen, wobei auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Art. 7 der Wahlordnung hingewiesen werden soll.

Vor der Veröffentlichung der Daten der Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 6 Abs. 3 der Wahlordnung ist von den Kandidatinnen und Kandidaten die **Einwilligung zur Veröffentlichung** ihrer Daten in den Aushängen **schriftlich einzuholen**. Insoweit eine Veröffentlichung auch im Internet erfolgt, ist auch hierzu die schriftliche Einwilligung einzuholen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass Ergänzungsvorschläge eingereicht werden.

Es sollte ebenfalls ausdrücklich auf die Möglichkeit der **Briefwahl** gemäß **Art. 14 Wahlordnung** hingewiesen werden. Der Antrag dazu kann bis zum Mittwoch vor der Wahl (während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros) an den Vorsitzenden des Wahlausschusses gerichtet werden.

Weiterhin sollte bei den Hinweisen auf die Briefwahl erwähnt werden, dass **Gemeindeangehörige mit Sperrvermerken** diese Variante nutzen **müssen**. Aufgrund des Sperrvermerks und der dazu einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen diese Personen nicht in der Wählerliste aufgeführt werden. Die Pfarrer sowie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros sind aber berechtigt, in die Meldewesendateien Einsicht zu nehmen. Sie können dadurch die Wahlberechtigung feststellen und die Briefwahlunterlagen herausgeben. Der Wahlvorstand muss dann für die Auszählung am Wahltag über die Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler aufgrund eines Sperrvermerks unterrichtet werden.

Die Wahlordnung sieht gemäß **Art. 15 Wahlordnung** die Möglichkeit vor, dass in Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen (das sind im Bistum Essen die Gemeindekirchen und deren Filialkirchen) neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche auch die Wahl in Wahlräumen an oder in der jeweiligen Filialkirche stattfinden kann. Die dabei zu beachtende Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Vorschrift des Art. 15 Wahlordnung.

Rechtzeitig vor der Wahl ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ein **Wahlvorstand** zu berufen (**Art. 10 Wahlordnung**).

Der bisherige Kirchenvorstand hat das Wahlergebnis unverzüglich, spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag, zu veröffentlichen, wobei die Regelungen des **Art. 20 Wahlordnung** zu beachten sind.

Gemäß **Art. 24 Abs. 4 Wahlordnung** sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, die neueintretenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in einer Sitzung des Kirchenvorstands durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen (konstituierende Sitzung).

Gemäß **Art. 23 Wahlordnung** sind die Namen, Anschriften und Berufe der Gewählten dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.